



**Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen**

**Staatsprüfung zum Erwerb des Lehramtes für
sonderpädagogische Förderung**

Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) vom 20. Dezember 2012

**Hinweise
zur berufsbegleitenden Ausbildung
Teil A: Für Lehrkräfte
Teil B: Für Prüferinnen und Prüfer**

Stand: 01.11.2014

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund
Fon: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79
www.pruefungsamt.nrw.de

Inhaltsübersicht

Teil A: Hinweise für Lehrkräfte	4
Vorbemerkung	4
Informationspflicht	4
Einhaltung des Dienstweges	4
Prüfungsverfahren	4
Eintritt in das Prüfungsverfahren → § 29 (2) OVP	4
Meldung zur Prüfung → 29 (2) OVP	5
Nicht fristgerechte Meldung zur Prüfung → § 35 (1) OVP	5
Prüfungszeit → § 29 OVP, § 16 VOBASOF	5
Versäumen von Prüfungsterminen → § 35 OVP	5
Rücktritt vom Prüfungsverfahren → § 36 OVP, § 7 (5) VOBASOF	6
Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 14 und § 16 VOBASOF	6
Vor dem Prüfungstag	7
Festlegung des Prüfungstages → § 32 (3) OVP	7
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses → § 16 (2) VOBASOF	7
Zulassung zur Staatsprüfung → § 14 (6) VOBASOF	7
Mitteilung des Themas der Unterrichtspraktischen Prüfung und der Bezeichnung der Unterrichtsreihe → § 32 (4) OVP	8
Versäumte Themenmitteilung → § 32 (4) OVP	8
Am Prüfungstag	8
Zeitlicher Ablauf des Prüfungstages	8
Konstituieren des Prüfungsausschusses	8
Anhörung der bzw. des Ausbildungsbeauftragten → § 32 (6) OVP	9
Teilnahme von Gästen → § 31 (3) OVP	9
Verhalten der Gäste und Recht auf Stellungnahmen	9
Aufzeichnen von Prüfungen	9
Abbruch/Nichtbestehen der Staatsprüfung → § 32 OVP und § 16 VOBASOF	10
Mitteilung des Gesamtergebnisses	10
Besondere Situationen vor oder am Prüfungstag	10
Änderung des Themas und der Reihenbezeichnung	10
Versäumen von Prüfungsterminen → § 35 (1) OVP	10
Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit	10
Erkrankung während des Prüfungstages	11
Schriftliche Arbeit	11
Anlage der Schriftlichen Arbeit → § 16 (1) VOBASOF, § 32 (5) OVP	11
Schriftliche Arbeit als eigenständige Prüfungsleistung	11
Vorlage der Schriftlichen Arbeit → § 32 (5) OVP	12
Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeit → § 35 (2) OVP	12
Äußere Form → Formularvorlage auf der Homepage des Landesprüfungsamtes	12
Seitenformatierung	13
Sprache in der Schriftlichen Arbeit	13
Umfang der Schriftlichen Arbeit → § 32 (5) OVP	13
Täuschungsversuch → § 37 (1) OVP	14
Veröffentlichung	14
Bewertung der Schriftlichen Arbeit → § 32 (9) OVP	14
Unterrichtspraktische Prüfung	15
Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfung → § 32 (2) OVP	15

Fächer und Fachrichtungen	15
Dauer	16
Gespräch → § 32 (7) OVP und § 16 (4) VOBASOF	16
Vorbereitung des Gesprächs	16
Anlage des Gesprächs	16
Bewertungsgrundlagen der Unterrichtspraktische Prüfung	17
Kolloquium	17
Anlage des Kolloquiums → § 16 (5) VOBASOF und § 33 OVP	17
Ablauf und Dauer → § 16 (5) VOBASOF	17
Bewertungsgrundlagen → § 33 (4) OVP und § 16 (5) VOBASOF	18
Staatsprüfung allgemein	19
Notenmitteilung und weitere Informationen → § 33 (6) OVP	19
Bestehensregelungen → § 34 (2) OVP	19
Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses → § 16 (7) VOBASOF	19
Zeugnis → § 39 OVP	20
Ausgabe des Zeugnisses bei Regeldauer der Ausbildung → § 39 (4) OVP	20
Ausgabe des Zeugnisses bei verlängerter Ausbildung → § 39 (4) OVP	20
Elternzeit und Mutterschutz während der Ausbildung	20
Ausgabe der Bescheinigung → § 39 (4) OVP	20
Wiederholung der Staatsprüfung → § 38 (1) OVP	20
Verlängerung der Ausbildung nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung → § 38 (2) OVP	20
Akteneinsicht	21
Gegenäußerung → § 16 (5) OVP	21
Widerspruch → § 30 (5) OVP	21
Teil B: Hinweise für Prüferinnen und Prüfer	23
Vorbemerkung	23
Prüfungsausschuss	23
Vertretungsregelungen am Prüfungstag	23
Prüfungsleistungen	23
Schriftliche Arbeit	24
Unterrichtspraktische Prüfung	24
Gespräch	24
Kolloquium	24
Sonstiges	25
Kontakt zum Landesprüfungsamt	25
Homepage	25
Formulare	25

Teil A: Hinweise für Lehrkräfte

Vorbemerkung

Die 18-monatige berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) bereitet Sie auf die spätere Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor, an denen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

Die Ausbildung schließt mit einer Staatsprüfung ab, über die das Prüfungsamt Sie mit der vorliegenden Informationsschrift informieren möchte und **Fragen rund um diese Prüfung** beantworten will.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die VOBASOF und ggf. auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen **(OVP) vom 10. April 2011**.

Da die meisten von Ihnen Ihre Zweite Staatsprüfung nicht nach der aktuellen Ordnung des Vorbereitungsdienstes (OVP 2011) absolviert haben dürften, stellen wir Ihnen die hier festgelegten Regelungen für das Prüfungsverfahren noch einmal ausführlich vor.

Informationspflicht

Nach allgemeiner Rechtsprechung sind Sie verpflichtet, sich rechtzeitig über die für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften zu informieren. Sie müssen sich selbst die notwendige rechtliche Klarheit verschaffen, um ggf. Verfahrensfehler und Verstöße zu erkennen und rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsamt zu rügen.

Als eigenverantwortlich Lernende (§1 OVP) müssen Sie insbesondere Termine und Fristen - zum Beispiel für die Meldung zur Prüfung - selbst nachhalten.

Einhaltung des Dienstweges

Alle Anschreiben an das Prüfungsamt sind mit Ausnahme der Anmeldung zur Prüfung **auf dem Dienstweg – d.h. über die Leitung Ihres Seminars im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) –** an das Prüfungsamt zu richten.

Prüfungsverfahren

Eintritt in das Prüfungsverfahren → § 29 (2) OVP

Die Staatsprüfung findet im letzten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes so spät wie möglich statt. Mit der Meldung zur Prüfung treten Sie in das Prüfungsverfahren ein.

Nach der Meldung zur Prüfung ist ein Rücktritt vom Prüfungsverfahren nur aus schwerwiegendem Grund möglich.

Sobald Sie in das Prüfungsverfahren eingetreten sind, sind Sie verpflichtet, alle wichtigen Änderungen (Namens- und Adressenänderungen etc., → Rücktritt vom Prüfungsverfahren) auf dem Dienstweg dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Meldung zur Prüfung → 29 (2) OVP

Sie müssen sich im letzten Monat vor Beginn des letzten Halbjahres Ihrer **Ausbildung beim Prüfungsamt schriftlich** zur Prüfung melden, d.h. Ihre Meldung zur Prüfung erfolgt **im siebten Monat vor dem Ende Ihrer Ausbildung**. (z. B.: Ende der Ausbildung 31.07.2014, Meldung zur Prüfung 01. bis 31.01.2014)

Eine vorzeitige Meldung zur Prüfung ist nicht möglich und wird an Sie zurückgesendet.

Nicht fristgerechte Meldung zur Prüfung → § 35 (1) OVP

Bei nicht fristgerechter Meldung zur Prüfung gilt die Staatsprüfung gemäß § 35 (1) OVP als nicht bestanden – es sei denn, es liegt ein schwerwiegender Grund vor, der Sie gehindert hat, sich zur Prüfung zu melden. Dieser **schwerwiegende Grund ist nachzuweisen** (z.B. durch ein ärztliches Attest über die Dienstunfähigkeit) und die Meldung ist **unverzüglich** (d.h. am Tag der Wiederaufnahme Ihres Dienstes) **nachzuholen**.

Wenn kein schwerwiegender Grund nachgewiesen werden kann oder die Meldung nicht unverzüglich erfolgt, wird die Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt.

Prüfungszeit → § 29 OVP, § 16 VOBASOF

Die Unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium finden an einem Tag im letzten Ausbildungshalbjahr statt.

Bei ggf. verlängerter Ausbildungszeit (§ 6 (2) VOBASOF) liegt der Prüfungstag in der Regel in den letzten 4 bis max. 6 Wochen vor Ausbildungsende. Bei verlängerter Ausbildung scheiden Sie mit dem Tag der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der Staatsprüfung (d.h., wenn Sie das Zeugnis oder bei endgültigem Nichtbestehen einen Bescheid erhalten) aus dem Ausbildungsverhältnis aus.

Versäumen von Prüfungsterminen → § 35 OVP

Von einem Prüfungstermin können Sie **nur aus schwerwiegenden Gründen** (z.B. bei Erkrankung) zurücktreten. Sie müssen den Rücktritt vom Prüfungstag auf dem Dienstweg beim Prüfungsamt beantragen und Ihre Gründe vortragen und belegen. Das Prüfungsamt entscheidet über Ihren Antrag.

Für den Fall, dass Sie den Prüfungstag aus Krankheitsgründen nicht antreten, kann das Prüfungsamt die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersuchung verlangen.

Wenn Sie ohne Rücktrittsgenehmigung Prüfungsleistungen nicht erbringen, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.

Bei genehmigtem Rücktritt müssen Sie noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Prüfungsamt festgesetzt wird, erbringen.

Rücktritt vom Prüfungsverfahren → § 36 OVP, § 7 (5) VOBASOF

Vor Eintritt in das Prüfungsverfahren können Sie auf eigenen Antrag die Ausbildung beenden. Nach der Meldung zur Prüfung wird ein Rücktritt vom Prüfungsverfahren nur dann genehmigt, wenn Sie schwerwiegende Gründe nachweisen und zudem beabsichtigen, Ihre berufsbegleitende Ausbildung abzubrechen.

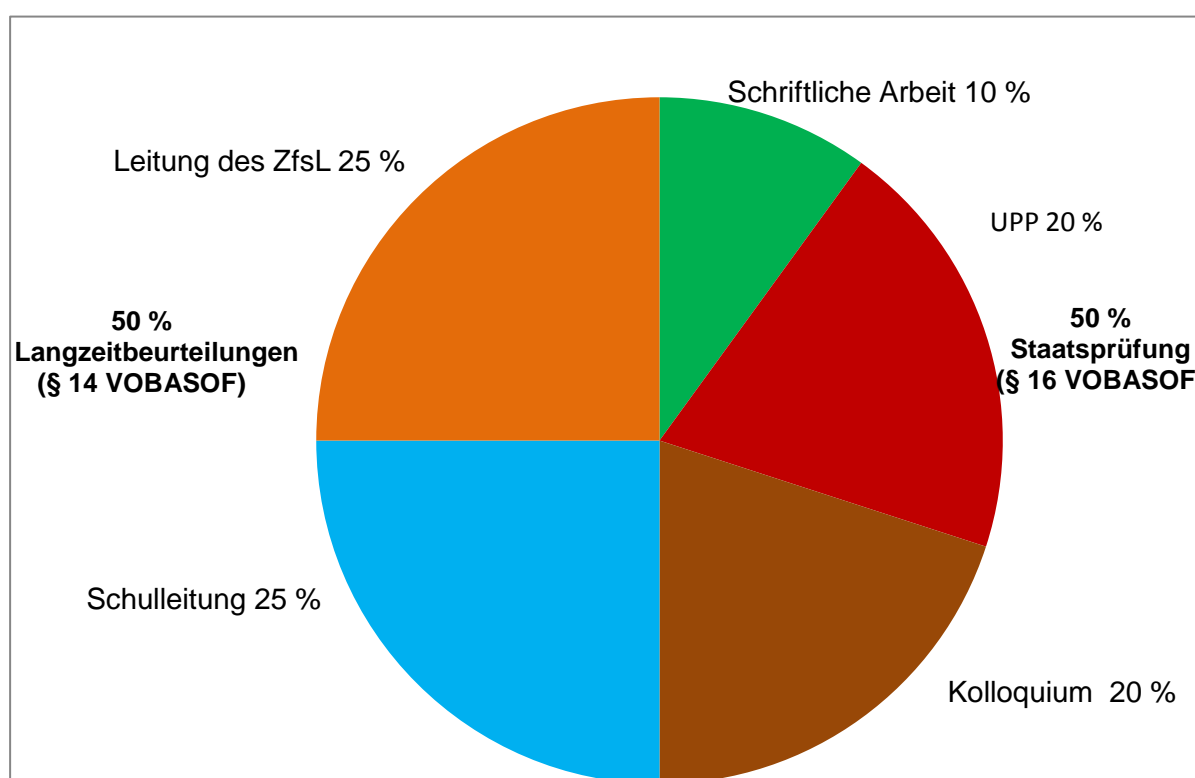
Schwerwiegende Gründe sind von Ihnen selbst nicht zu vertretende Umstände, wie etwa längerfristige Erkrankungen oder unvorhersehbare persönliche Schicksalsschläge, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Prüfung durchzuführen, und die Sie daran hindern, das Prüfungsverfahren in absehbarer Zeit fortzusetzen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, sind Sie verpflichtet, die Prüfung abzulegen. Anderenfalls gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden, ohne dass Prüfungsleistungen erbracht werden.

Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 14 und § 16 VOBASOF

Schule und ZfsL beurteilen Verlauf und Erfolg Ihrer Ausbildung jeweils mit einer **Langzeitbeurteilung**, die mit einer Note gemäß § 28 OVP abschließt.

Die Langzeitbeurteilung des ZfsL enthält darüber hinaus Noten nach § 28 für die fachrichtungsbezogenen und die fachrichtungsübergreifenden Leistungen.

Die Staatsprüfung selbst besteht aus einer **Schriftlichen Arbeit**, einer **Unterrichtspraktischen Prüfung** und einem **Kolloquium**, die mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Staatsprüfung einfließen:



Vor dem Prüfungstag

Festlegung des Prüfungstages → § 32 (3) OVP

Der **Prüfungstag** wird während des letzten Ausbildungshalbjahres angesetzt, und zwar **so weit wie eben möglich gegen Ende der Ausbildungszeit** (→ Prüfungszeit). Das Prüfungsamt informiert auf seiner Homepage über den in Frage kommenden Prüfungszeitraum.

Sie müssen bis zu einem von Ihrem Seminar im ZfsL vorgegebenen Termin (in der Regel im achten Monat vor Ende Ihrer Ausbildung) dem Seminar einen Prüfungstag **schriftlich vorschlagen**. Die Benennung der Prüfungsklasse oder der vergleichbaren Organisationseinheit und gegebenenfalls der sonstigen Bedingungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung kann evtl. auch zu einem späteren vom Seminar festgelegten Zeitpunkt erfolgen. (→ Auswahl der Lerngruppen, → Dauer)

Bitte klären Sie ab, ob an dem für Sie vorgesehenen Prüfungstag an Ihrer Ausbildungsschule die Prüfung auch möglich ist.

Das Seminar legt dann den Prüfungstag im Auftrag des Prüfungsamtes fest und übermittelt dem Prüfungsamt den Prüfungsplan. Erst wenn der Prüfungsplan vom Landesprüfungsamt genehmigt ist, steht Ihr Prüfungstag endgültig fest.

Wenn Sie nicht bis zum vorgegebenen Termin Ihre Vorschläge schriftlich im Seminar eingereicht haben, legt das Seminar den Prüfungstag und den sonstigen Rahmen fest.

Schwerbehinderten können auf Antrag Erleichterungen in der Prüfung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt gemäß § 49 (2) OVP. Der Antrag auf Prüfungserleichterungen ist mit der Meldung zur Prüfung zu stellen.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses → § 16 (2) VOBASOF

Der Prüfungsausschuss für die Staatsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz durch Schulaufsicht oder Schulleitung, die nicht an Ihrer Ausbildung beteiligt war; i.d.R. mit der Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung
- Die Leiterin oder der Leiter Ihrer fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe
- Eine Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder, die oder der an Ihrer Ausbildung nicht beteiligt war.

Ihre sonderpädagogische Fachrichtung ist durch mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten.

Zulassung zur Staatsprüfung → § 14 (6) VOBASOF

Zur Staatsprüfung werden Sie nur dann zugelassen, wenn die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Anderenfalls wird die Staatsprüfung vom Prüfungsamt ohne Durchführung des Prüfungstages für nicht bestanden erklärt und die Ausbildung um sechs Monate verlängert.

Beispiel:

Langzeitbeurteilung der Schule: 5,0

Langzeitbeurteilung des ZfsL: 3,5

(8,5 geteilt durch 2 = 4,25 → Note ist nicht mindestens 4,0)

→ Die Staatsprüfung wird nicht durchgeführt, die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.

Mitteilung des Themas der Unterrichtspraktischen Prüfung und der Bezeichnung der Unterrichtsreihe → § 32 (4) OVP

Spätestens 10 Tage vor Ihrem Prüfungstermin müssen Sie dem Prüfungsamt über das ZfsL das Thema Ihrer Unterrichtspraktischen Prüfung und die Bezeichnung der zugehörigen Unterrichtsreihe schriftlich mitteilen (Formblatt in vierfacher Ausfertigung).

Falls Besonderheiten bei der Anfahrt zu Ihrer Schule zu berücksichtigen sind, geben Sie bitte eine Wegbeschreibung zu Ihrer Schule auch in zweifacher Ausfertigung beim Seminar ab. Das Seminar leitet die Unterlagen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses weiter.

Versäumte Themenmitteilung → § 32 (4) OVP

Sollten Sie die Themenmitteilung ohne genügende Entschuldigung versäumen, **legt** eine **Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder**, die bzw. den das Prüfungsamt bestimmt, das Thema für Ihre Unterrichtspraktische Prüfung **fest**.

Am Prüfungstag

Zeitlicher Ablauf des Prüfungstages

Der zeitliche Ablauf des Prüfungstages richtet sich in erster Linie nach den an Ihrer Ausbildungsschule üblichen Zeiten für den Beginn der Unterrichtsstunden. Da die Mitglieder des Prüfungsausschusses z.T. längere Anfahrtswege haben, sollte die **Unterrichtspraktische Prüfung nicht früher als zur 2. Stunde** beginnen.

Den weiteren Ablauf des Prüfungstages (z.B. Beginn des Reflexionsgespräches gemäß § 32 Abs. 7 OVP) legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Beginns der Unterrichtspraktischen Prüfung fest.

Konstituieren des Prüfungsausschusses

Am Prüfungstag tritt der Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen spätestens **60 Minuten vor der Prüfung** zusammen. Die Prüfung selbst beginnt mit der Unterrichtspraktischen Prüfung. Die Prüfung kann erst beginnen, wenn der Prüfungsausschuss vollständig anwesend ist. Wenn der Prüfungsausschuss nicht vollständig zum Prüfungsbeginn erscheint, wird die Prüfung abgesetzt und dem Prüfungsamt ein neuer Prüfungstermin vorgeschlagen.

Auf die Absetzung kann verzichtet werden, wenn Sie zur Niederschrift erklären, dass Sie mit der Vertreterin bzw. dem Vertreter für das nicht erschienene Mitglied des Prüfungsausschusses einverstanden sind, die oder der nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt benannt wurde. Sie müssen darüber hinaus zur Niederschrift erklären, dass Sie die Bewertung Ihrer Prüfungsleistungen nicht mit der Begründung anfechten werden, dass der tätig gewordene Prüfungsausschuss anders besetzt war als der ursprünglich mitgeteilte Ausschuss.

Anhörung der bzw. des Ausbildungsbeauftragten → § 32 (6) OVP

Vor Eintritt in die Unterrichtspraktische Prüfung soll die oder der Ausbildungsbeauftragte der Schule oder eine Vertretung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden. Als ausbildungs- und prüfungsrelevante Aspekte gelten z.B. die **allgemeine Ausbildungssituation** und die **Situation der Unterrichtsfächer und der Fachrichtung**, in der Sie an der Schule unterrichtet haben, sowie die **Situation der Klasse**, in der Sie die Unterrichtspraktische Prüfung durchführen. Sie können bei der Anhörung anwesend sein. Aussagen zu Ihrer Qualifikation dürfen nicht getroffen werden.

Teilnahme von Gästen → § 31 (3) OVP

Personen mit dienstlichem Interesse (z.B. Schulleitung der Ausbildungsschule) können an dem Prüfungstag **ohne Ihre Zustimmung** als Gäste zugelassen werden.

Bei Staatsprüfungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten nimmt auf Wunsch und Einladung der Prüflinge hin die Schwerbehindertenvertretung an der Prüfung als Gast teil.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der berufsbegleitenden Ausbildung, die ihre Prüfung noch nicht abgelegt haben, können einmalig mit Ihrer Zustimmung an der Unterrichtspraktischen Prüfung und am Kolloquium teilnehmen, um Einblick in den Ablauf des Prüfungstages zu gewinnen. Die Teilnahme soll sich durchgehend auf alle Prüfungsteile beziehen. Über die Teilnahme entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

Verhalten der Gäste und Recht auf Stellungnahmen

Schriftliche **Aufzeichnungen** der Gäste sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von der Prüfung sind **nicht zulässig**.

Gäste haben sich jeder eigenständigen **Bewertung** von Prüfungsleistungen zu enthalten und über die Vorgänge am Prüfungstag **Verschwiegenheit** zu wahren.

Bei den Beratungen über die Bewertungen Ihrer Prüfungsleistungen dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein → § 31 (4) OVP.

Im Anschluss an eine Unterrichtspraktische Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre und vor der Beratung der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die anwesende Vertreterin oder der anwesende Vertreter der Kirche die Gelegenheit, dem Prüfungsausschuss mündlich mitzuteilen, ob aus ihrer oder seiner Sicht die eingesehene Prüfungsstunde den kirchlichen Vorgaben für einen Unterricht im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre entsprach. Diese Stellungnahme wird nicht in die Niederschrift aufgenommen.

Die ggf. anwesende Schwerbehindertenvertretung hat ebenfalls die Gelegenheit, dem Prüfungsausschuss mündlich eine Stellungnahme zu den entsprechenden Aspekten der Prüfung abzugeben. Auch diese Stellungnahme wird nicht in die Niederschrift aufgenommen.

Aufzeichnen von Prüfungen

Fotos, Videomitschnitte oder Audioaufzeichnungen der Unterrichtspraktischen Prüfung und des Kolloquiums sind grundsätzlich **nicht erlaubt**.

Abbruch/Nichtbestehen der Staatsprüfung → § 32 OVP und § 16 VOBASOF

Die Staatsprüfung wird nach der Unterrichtspraktischen Prüfung als nicht bestanden abgebrochen, wenn die Note für die Unterrichtspraktische Prüfung **schlechter als „ausreichend“ (4,0)** ist.

Das **Kolloquium wird dann nicht mehr durchgeführt.**

Darüber hinaus muss in diesem Fall auch die **Schriftliche Arbeit nicht mehr bewertet** werden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt Ihnen das Ergebnis, das zum Abbruch der Staatsprüfung führt, unverzüglich mit.

Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn das als mündliche Prüfung ausgestaltete **Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.**

Mitteilung des Gesamtergebnisses

Am Ende des Prüfungstages werden Ihnen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorläufige Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen **mündlich** mitgeteilt. Die Begründungen für die erteilten Noten werden Ihnen nur auf Ihren Wunsch hin in dem Wortlaut, der in der Niederschrift festgehalten ist, vorgelesen. Weitere Erläuterungen werden nicht gegeben. Ihnen wird auch **keine Kopie des Berechnungsbogens** ausgehändigt. Von daher empfiehlt es sich, dass Sie selbst sich die Noten notieren.

Besondere Situationen vor oder am Prüfungstag

Änderung des Themas und der Reihenbezeichnung

Sie sind an den Wortlaut des mitgeteilten Themas und der Bezeichnung der zugehörigen Unterrichtsreihe gebunden. Der Prüfungsausschuss wird allerdings eine Änderung nicht beanstanden, wenn wichtige didaktisch-methodische Gründe, die Ihnen bei der ursprünglichen Mitteilung noch nicht bekannt sein konnten, für eine kurzfristige Änderung vorliegen. Diese Begründung müssen Sie **schriftlich** ausführen und dem Prüfungsausschuss **vor Prüfungsbeginn** vorlegen bzw. sie muss sich schlüssig aus der schriftlichen Arbeit ergeben. Liegt eine solche Begründung nicht vor, geht der Prüfungsausschuss bei der Bewertung Ihrer Prüfungsleistung von dem Thema und der Reihenbezeichnung aus, die Sie dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt haben.

Versäumen von Prüfungsterminen → § 35 (1) OVP

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung (→ Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit) zu dem Termin für die Unterrichtspraktische Prüfung und für das Kolloquium nicht erscheinen, gilt die **Staatsprüfung als nicht bestanden.**

Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit

Sollten Sie an dem Morgen des Prüfungstages erkrankt und nicht prüfungsfähig sein, müssen Sie unverzüglich Ihre Schule benachrichtigen, am selben Tag einen Arzt aufsuchen und die ärztliche Bescheinigung über Ihre Dienstunfähigkeit dem Prüfungsamt einreichen.

Indem Sie an dem Prüfungsort erscheinen und sich der Prüfung stellen, bekunden Sie Ihre Prüfungsfähigkeit. Sollten dennoch Gründe (z.B. eine Erkrankung) vorliegen, von denen Sie annehmen, dass sie Ihre Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen, müssen Sie dies spätestens vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung deutlich machen, dürfen die Prüfung nicht beginnen und müssen eine ärztliche Bescheinigung vom selben Tage über Ihre Dienstunfähigkeit unverzüglich dem Prüfungsamt einreichen.

Gemäß § 35 (3) OVP kann das Prüfungsamt die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung verlangen.

Die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten späteren Zeitpunkt mit anderer Themenstellung neu angesetzt.

Erkrankung während des Prüfungstages

Sollten Sie während der Prüfung erkranken, so dass Sie die Prüfung nicht fortsetzen können, müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen und eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Dienstunfähigkeit unverzüglich dem Prüfungsamt einreichen.

Gemäß § 35 (3) OVP kann das Prüfungsamt die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung verlangen.

Der gesamte Prüfungstag wird zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten späteren Zeitpunkt mit anderer Themenstellung für die Unterrichtspraktische Prüfung und die Schriftliche Arbeit neu angesetzt.

Schriftliche Arbeit

Anlage der Schriftlichen Arbeit → § 16 (1) VOBASOF, § 32 (5) OVP

Die Schriftliche Arbeit umfasst:

- Schriftliche Planung des Unterrichts (Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte, geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge)
- Darstellung des zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhangs

Die Schriftliche Arbeit soll den Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten (→ Umfang der Schriftlichen Arbeit) und sich jeweils etwa zur Hälfte auf die schriftliche Planung des Unterrichts und zur Hälfte auf die Darstellung des längerfristigen Unterrichtszusammenhangs beziehen. Die Ausführungen zu den beiden Aspekten sind textgestalterisch voneinander zu trennen.

Die Schriftliche Arbeit soll die Mitglieder des Prüfungsausschusses so informieren, dass zentrale Planungsentscheidungen begründet, verständlich und nachvollziehbar werden.

Schriftliche Arbeit als eigenständige Prüfungsleistung

Die Schriftliche Arbeit im Rahmen der Staatsprüfung muss als Einzelarbeit angefertigt werden.

Ihre eigenständige Leistung besteht unter anderem darin, zu entscheiden, in welcher Reihenfolge und mit welcher Akzentuierung die Ausführungen zu den Aspekten

„Schriftliche Planung des Unterrichts“ und „Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge“ gestaltet werden.

Das Format der Schriftlichen Arbeit wird nur im Rahmen der Staatsprüfung angefertigt.

Vorlage der Schriftlichen Arbeit → § 32 (5) OVP

Am Prüfungstag legen Sie **spätestens 60 Minuten** vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Schriftliche Arbeit **in vierfacher Ausfertigung** vor. Eine Zusendung der Schriftlichen Arbeit an die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Vorfeld des Prüfungstages ist nicht zulässig.

Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeit → § 35 (2) OVP

Wird die Schriftliche Arbeit nicht rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorgelegt, wird sie mit der **Note „ungenügend“** bewertet.

Um die nachfolgende Unterrichtspraktische Prüfung dennoch bewerten zu können, befragt der Prüfungsausschuss Sie in diesem Fall vor der Unterrichtspraktischen Prüfung zu den **Zielen**, zum **didaktischen Schwerpunkt** und zum **geplanten Verlauf** des Unterrichts. Ihre Ausführungen werden in der Niederschrift festgehalten.

Äußere Form → Formularvorlage auf der Homepage des Landesprüfungsamtes

Das Deckblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Schule
- Name des Prüflings
- Datum der Prüfung
- Sonderpädagogische Fachrichtung
- Unterrichtsfach
- Beginn und Ende der Unterrichtsstunde/Unterrichtspraktischen Prüfung
- Bezeichnung der Lerngruppe (auch für Außenstehende nachvollziehbar, insb. zugehörige Jahrgänge)
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Klasse
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Namen und Funktion der ggf. im GL eingesetzten Lehrkräfte/weitere Personen
- Thema der Unterrichtsreihe/des Vorhabens/des längerfristigen Unterrichtszusammenhangs
- Thema der Unterrichtsstunde/Unterrichtspraktischen Prüfung
- Mitglieder des Prüfungsausschusses (keine Gäste aufführen)

Ein **Inhaltsverzeichnis** mit Seitenzahlen sowie die **Zusammenstellung aller benutzten Quellen und Hilfsmittel** sind vorgeschrieben. Zitate aus Internetquellen sind durch URL und Angabe des Datums zu belegen.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie alle Quellen sorgfältig angeben. **Als Quellen gelten auch bereits vorliegende fremde und eigene schriftliche Planungen von Unterrichtsstunden oder Schriftliche Arbeiten.**

Seitenformatierung

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind **pro Seite etwa 2.500 Zeichen** (einschließlich Leerzeichen) bei üblicher Einrichtung der Seite vorzusehen.

Die **Mindestschriftgröße** des Fließtextes ist 12 Punkt.

Schrifttypen, Zeilenabstand und Absatzformatierungen werden nicht vorgegeben. Die Anzahl der Zeichen pro Seite ist eigenständig zu ermitteln.

Sprache in der Schriftlichen Arbeit

Achten Sie in Ihrer Schriftlichen Arbeit auf die Verwendung einer **geschlechtergerechten Sprache**. (→ Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache. Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24. März 1993, MBl. NRW.S.780)¹.

Die Schriftliche Arbeit ist in der Amtssprache **Deutsch** abzufassen.

Umfang der Schriftlichen Arbeit → § 32 (5) OVP

Der Umfang der Schriftlichen Arbeit soll **zehn Seiten** nicht überschreiten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Versicherung und Anhang zählen nicht zu den zehn Seiten, sind jedoch durchzunummerieren.

Wird dieser Umfang überschritten, führt das ggf. zu einer **Notenminderung**. Sofern lehramtsspezifische Gegebenheiten von Bedeutung sind, können diese in der Planung Berücksichtigung finden, so dass ggf. der Umfang von 10 Seiten überschritten wird. Beispielsweise kann dann die Berücksichtigung individueller Förderbedarfe und Perspektivplanungen im Rahmen des gemeinsamen Lernens oder in Klassen einer Förderschule eine umfänglichere Auseinandersetzung mit individuellen Lernvoraussetzungen erforderlich machen. Diese Überschreitung der Seitenzahl muss in jedem Fall nachvollziehbar begründet werden.

Versicherung

Am Ende der Schriftlichen Arbeit müssen Sie die folgende Versicherung abgeben:

„Ich versichere, dass ich die Schriftliche Arbeit eigenständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Schriftlichen Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch An- und Abführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch direkten Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.“

¹ Auszug aus der Anlage zum RdErl. zur Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechts- und Amtssprache:

- „Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache.“
- Die durchgängige Verwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen (sog. generisches Maskulinum) trägt der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht angemessen Rechnung. ...
- Sprachliche Gleichstellung kann ... am erfolgversprechendsten durch Verwendung von
 - geschlechtsneutralen Umformulierungen
 - Paarformelnerreicht werden.“

Täuschungsversuch → § 37 (1) OVP

Achten Sie bitte bei der Schriftlichen Arbeit sorgfältig darauf, dass Sie **alle Quellen**, aus denen Sie dem Wortlaut oder dem Sinn nach Textstellen, Arbeitsblätter etc. übernommen haben, **in jedem Einzelfall** angeben. Dies versichern Sie am Ende Ihrer Schriftlichen Arbeit. Das bezieht sich auch auf Textstellen etc. von Arbeiten (z.B. Masterarbeit, Unterrichtsentwürfe), die Sie selbst in einem anderen Zusammenhang bereits veröffentlicht haben (→ Äußere Form).

Sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Übernahmen in Ihrer Schriftlichen Arbeit feststellen, die nicht entsprechend als Übernahmen gekennzeichnet sind, so werden sie die Art und den Umfang des Verstoßes in der Niederschrift vermerken und das Prüfungsamt benachrichtigen. Der Prüfungstag wird wie geplant fortgesetzt. Das Prüfungsamt entscheidet später über die Konsequenzen. → § 37 (2) OVP

Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Staatsprüfung kann innerhalb von fünf Jahren ein Täuschungsversuch verfolgt werden. → § 37 (4) OVP

Veröffentlichung

Ihre Schriftliche Arbeit dürfen Sie in eigener Verantwortung erst dann veröffentlichen, wenn das Prüfungsergebnis endgültig Bestand hat. Bei bestandener Staatsprüfung ist dies **ein Jahr nach Aushändigung des Zeugnisses** der Fall. Sollten Sie vor diesem Zeitpunkt eine Veröffentlichung planen, nehmen Sie bitte mit dem Prüfungsamt Kontakt auf.

Bewertung der Schriftlichen Arbeit → § 32 (9) OVP

Bewertungsaspekte für die Schriftliche Arbeit ergeben sich aus der OVP und aus den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten.

Die Schriftliche Arbeit wird unter Berücksichtigung des Grades der selbstständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in den längerfristigen Unterrichtszusammenhang und der sprachlichen Form mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet.

Grad der selbstständigen Leistung umfasst u.a.:

- Entwicklung neuer unterrichtlicher Perspektiven
- selbstständige Aufbereitung vorhandener theoretischer Konzepte für die Planung konkreter unterrichtlicher Situationen
- selbstständige Entwicklung adäquater Förderansätze für die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler oder Modifizierung bzw. neue Aufbereitung vorhandener unterrichtlicher Konzepte
- Nutzung vorhandener Entscheidungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund schulischer Vorgaben

Sachlicher Gehalt umfasst u.a.:

- Berücksichtigung aktueller sonderpädagogischer Konzepte und Lerntheorien bei der Unterrichtsplanung

- Entwicklung einer in sich stimmigen und plausiblen Unterrichtsplanung in der Schriftlichen Arbeit
- verständliche, differenzierte, geordnete und argumentativ schlüssige Gedankenführung
- Verwendung präzise geklärt und sachlich richtiger Begriffe

Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in den längerfristigen Unterrichtszusammenhang umfasst u.a.:

- Klärung des Stellenwertes der Unterrichtspraktischen Prüfung in einem längerfristigen Unterrichtszusammenhang
- Sinnvolle Fortsetzung des vorangegangenen Förder- und Entwicklungsprozess für die Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtspraktischen Prüfung
- Überprüfung und Nutzung der für die Unterrichtspraktischen Prüfung geplanten Lernzuwächse der Schülerinnen und Schüler in den folgenden Stunden

Sprachliche Form umfasst u.a.:

- semantisch korrekte sprachliche Form
- fehlerfreie Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung
- den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechende Zitierweise
- Einhaltung der Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache
- vollständige Angabe der genutzten Quellen

Unterrichtspraktische Prüfung

Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfung → § 32 (2) OVP

Die Unterrichtspraktische Prüfung ist so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch Ihre Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung (z.B. Unterrichtsgänge, Projekte mit außerschulischen Partnern) können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, beim Prüfungsamt einzuholen.

Sie sind dafür verantwortlich, welches Thema und welchen zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhang Sie für Ihre Unterrichtspraktische Prüfung wählen und inwieweit Sie damit o.a. Fähigkeiten zeigen können.

Fächer und Fachrichtungen

Die Unterrichtspraktische Prüfung wird in der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt (§ 16 (3) VOBASOF).

Die Prüfung findet im Unterricht eines der Fächer statt, für die bereits eine Lehrbefähigung vorliegt. Sie benennen dieses Fach bei der Meldung zur Prüfung.

Dauer

Die Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfung beträgt in der Regel **45 Minuten**. Für den Fall, dass an der Prüfungsschule **eine andere Dauer** für die Unterrichtsstunden gilt, bedarf es der **Genehmigung durch das Seminar**.

Die Unterrichtspraktische Prüfung soll jedoch 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. → § 32 (2) OVP

Überschreitet die an der Schule verbindliche Unterrichtseinheit diesen Rahmen, müssen Sie in der Schriftlichen Arbeit ein „Beurteilungsfenster“ (Beginn und Ende der Unterrichtspraktischen Prüfung) verbindlich ausweisen. Dieses „Beurteilungsfenster“, das die Grundlage für die Bewertung durch den Prüfungsausschuss bildet, muss sich jedoch im o.a. Rahmen von 40 bis 60 Minuten bewegen.

Gespräch → § 32 (7) OVP und § 16 (4) VOBASOF

Nach der Unterrichtspraktischen Prüfung, aber noch vor ihrer Bewertung führt der Prüfungsausschuss mit Ihnen ein Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer.

Ziel des Gesprächs ist es, Ihre Fähigkeit zu ermitteln, Planung und Durchführung des Unterrichts miteinander in Beziehung zu setzen.

Das prinzipiell offen angelegte Gespräch dient der Konkretisierung und kritischen Überprüfung von Planungs- und Durchführungsentscheidungen.

Mögliche Gesprächsgegenstände sind z.B.:

- ein Abgleich zwischen den formulierten Zielen und dem Lern- bzw. Förderertrag
- die Angemessenheit des Lernzuwachses sowie dessen Sicherung
- der Umgang mit eventuell aufgetretenen besonderen Unterrichtssituationen vor dem Hintergrund der Unterrichtsplanung

Vorbereitung des Gesprächs

Für die Vorbereitung des Gesprächs werden Ihnen **ca. 15 Minuten** gewährt. Dem sollte die Ausbildungsschule nach Möglichkeit auch durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten Rechnung tragen.

Anlage des Gesprächs

Das Gespräch wird „materialfrei“ durchgeführt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn Sie außer Ihrer Schriftlichen Arbeit und den ggf. bei der Vorbereitung des Gesprächs angefertigten persönlichen Notizen keine weiteren Materialien verwenden.

Sie eröffnen das Gespräch mit einer **Reflexion von ca. 10 Minuten**. Erwartet wird eine strukturierte Darstellung,

- die Schwerpunkte in den Ausführungen setzt,
- nicht die Aussagen der Schriftlichen Arbeit wiederholt,
- die Genauigkeit der Selbstbeobachtung spiegelt,
- Gelungenes und weniger Gelungenes differenziert und
- ggf. Alternativen und Perspektiven aufzeigen.

Anschließend stellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses ggf. Rückfragen, erfragen Begründungen und bitten Sie, weitere Aspekte von Planung und Unterricht zu erläutern.

Bewertungsgrundlagen der Unterrichtspraktische Prüfung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten, ob und in welchem Maße Sie bei der Unterrichtspraktischen Prüfung die Ziele der Ausbildung gemäß § 1 VOBASOF erreicht haben. Bewertungsgrundlagen sind dabei die in § 1 VOBASOF und in Anlage 1 zur OVP ausgewiesenen Kompetenzen und Standards.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung wird beurteilt, ob Ihre Fähigkeit erkennbar geworden ist, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Standards zu fördern.

Bewertet wird die von Ihnen **tatsächlich gezeigte Leistung**, nicht die denkbare oder Ihnen prinzipiell zugetraute Leistungsmöglichkeit.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung wird berücksichtigt, inwieweit Sie in dem Gespräch in der Lage sind, die Qualität Ihres eigenen Lehrens zu überprüfen.

Die von Ihnen in der Unterrichtspraktischen Prüfung gezeigte Leistung wird mit einer der in § 28 OVP definierten Noten bewertet.

Kolloquium

Anlage des Kolloquiums → § 16 (5) VOBASOF und § 33 OVP

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung ausgestaltet, in dem insbesondere die in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung erworbenen Kompetenzen nachzuweisen sind. Es ist eine an **wissenschaftlichen Standards** orientierte Prüfung, in der Sie sich mit komplexen sonderpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen und zeigen sollen, dass Sie die geforderten fachlichen Standards für professionelles sonderpädagogisches Lehrerhandeln erreicht haben.

Im Zentrum stehen die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen gemäß § 10 (3) VOBASOF.

Zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen sollen im Kolloquium **komplexe Handlungssituationen** mit Bezug zu sonderpädagogischen Handlungsfeldern von Ihnen **theoriegeleitet analysiert, fachbezogen erörtert und praxisbezogen reflektiert** werden.

Ablauf und Dauer → § 16 (5) VOBASOF

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses legen die Prüfungsthemen und den Ablauf des Kolloquiums fest. Es sollten im Kolloquium **mehrere Themen** angesprochen werden.

Im Sinne einer erwachsenenpädagogisch angelegten Prüfungsgestaltung kann der Prüfungsausschuss Ihnen die Möglichkeit einräumen, mit einem Thema Ihrer Wahl aus der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung das Prüfungsgespräch zu eröffnen. Dieses Thema sollten Sie dem Ausschuss **spätestens nach der Unterrichtspraktischen Prüfung** mitteilen. **Weitere Vorabsprachen** zwischen Ihnen und Mitgliedern des Prüfungsausschusses über Prüfungsthemen **sind nicht zulässig**.

Das Kolloquium wird „materialfrei“ durchgeführt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn Sie keine Materialien verwenden, die außerhalb der Prüfungssituation vorbereitet wurden.

Das Kolloquium dauert **60 Minuten**.

Die Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Kolloquium nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird (§ 16 (6) VOBASOF).

Bewertungsgrundlagen → § 33 (4) OVP und § 16 (5) VOBASOF

Die im Kolloquium erbrachte Leistung wird mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet. Bewertungskriterien sind: Komplexität der Problemdarstellung, sachlicher Gehalt der Ausführungen, Folgerichtigkeit der Gedankenführung, Eigenständigkeit des Urteils und Kommunikationsfähigkeit.

Komplexität der Problemdarstellung umfasst u.a.:

- fachwissenschaftlich fundierte Analyse der Handlungssituation
- begründete Schwerpunktsetzung auf die für die Handlungssituation relevanten sonderpädagogischen Aspekte
- Ableitung von für die Praxis tragfähigen Konsequenzen aus der vorhergehenden Analyse
- Begründung von Vernetzungen zu weiteren relevanten Handlungssituationen
- Entwicklung innovativer Problemlösungen aus der Verbindung von Fachwissenschaft und Praxis

Sachlicher Gehalt der Ausführungen umfasst u.a.:

- präzise Klärung und sachlich richtige Verwendung der Fachbegriffe
- Herstellung zutreffender Bezüge zur aktuellen und relevanten Fachliteratur

Folgerichtigkeit der Gedankenführung umfasst u.a.:

- verständlicher, differenzierter, geordneter und argumentativ schlüssiger Vortrag
- inhaltlich plausible und überzeugende Ausführungen

Eigenständigkeit des Urteils umfasst u.a.:

- kritisches Hinterfragen und Bewerten von Fachliteratur und erprobten Praxiskonzepten
- Begründung und ggf. Verteidigung einer eigenen Position
- Begründung eigener konzeptioneller Entscheidungen durch relevante Theorien und Modelle
- selbstkritische Beurteilung eigener Handlungskonzepte und eigenen Professionshandelns

Kommunikationsfähigkeit umfasst u.a.:

- verständliche, semantisch korrekte, prägnante und anschauliche Ausführungen
- Zuhören, Eingehen auf Fragen und Impulse der Ausschussmitglieder
- sachliches und gelassenes Umgehen mit Gegenpositionen
- Hineinversetzen in die Perspektive in Schule handelnder Personen (z.B. Eltern, Kolleginnen und Kollegen) und entsprechendes Argumentieren

Staatsprüfung allgemein

Notenmitteilung und weitere Informationen → § 33 (6) OVP

Am Ende des Prüfungstages werden Ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die **Noten für die Unterrichtspraktische Prüfung, die Schriftliche Arbeit und das Kolloquium** mündlich mitgeteilt. Über die Begründungen für die erteilten Noten werden Sie nur auf Ihren Wunsch hin informiert, und zwar in dem Wortlaut, der in der Niederschrift festgehalten ist. Weitere Erläuterungen werden nicht gegeben.

Darüber hinaus gibt die oder der Vorsitzende Ihnen das vorläufige **Gesamtergebnis** der Staatsprüfung mündlich bekannt. Eine Aushändigung einer Kopie des Berechnungsbogens ist **nicht erlaubt**.

Bestehensregelungen → § 34 (2) OVP

Die Staatsprüfung ist am Prüfungstag bestanden, wenn

- das ermittelte Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und
- die Note der Unterrichtspraktischen Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und
- die Note des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

Für den Fall, dass die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens „ausreichend“ (4,00) ist, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungstag findet nicht statt.

Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses → § 16 (7) VOBASOF

Das Prüfungsamt ermittelt das endgültige Gesamtergebnis der Staatsprüfung. In das Gesamtergebnis fließen ein:

- die fünffach gewichtete Note der Langzeitbeurteilung der Schule
- die fünffach gewichtete Note der Langzeitbeurteilung des ZfsL
- die zweifach gewichtete Note der Schriftlichen Arbeit
- die vierfach gewichtete Note der Unterrichtspraktischen Prüfung
- die vierfach gewichtete Note des Kolloquiums

Die ermittelte Summe wird durch 20 geteilt. Unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen legt das Prüfungsamt die Note für Ihre Staatsprüfung fest.

Eine Aufstellung aller in das Gesamtergebnis eingegangenen einzelnen Noten wird Ihnen zusammen mit dem Zeugnis über die Staatsprüfung ausgehändigt.

Zeugnis → § 39 OVP

Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Staatsprüfung eine Bescheinigung.

Ausgabe des Zeugnisses bei Regeldauer der Ausbildung → § 39 (4) OVP

Sobald Ihre Staatsprüfung abgeschlossen ist und Ihre Prüfungsakte vollständig im Landesprüfungsamt vorliegt, wird das endgültige Gesamtergebnis Ihrer Staatsprüfung ermittelt.

Bei bestandener Staatsprüfung wird das Zeugnis auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis **schriftlich** bekannt gegeben wird. Das ist der von der Bezirksregierung festgelegte **letzte Tag der Ausbildung**, bei Einstellung zum 01.02. also der 31.07. des nächsten Jahres.

Die Ausgabe der Zeugnisse über die Staatsprüfung erfolgt am Ende der Ausbildung **im ZfsL**.

Ausgabe des Zeugnisses bei verlängerter Ausbildung → § 39 (4) OVP

Bei verlängerter Ausbildung (z.B. wegen Krankheit oder Mutterschutz) liegt Ihre Staatsprüfung außerhalb der Regeldauer der Ausbildung von 18 Monaten. Ihr Zeugnis wird auf den Tag Ihrer Staatsprüfung datiert und Ihnen **mit Postzustellungsurkunde** zugesandt.

Elternzeit und Mutterschutz während der Ausbildung

Während der Elternzeit ruht die Ausbildung und die Elternzeit wird nicht auf die Dauer der Ausbildung angerechnet. **Ansprechpartner** ist für Sie Ihre **Seminarleitung** oder die Leitung des ZfsL in Vertretung der zuständigen Bezirksregierung.

Zeiten des Mutterschutzes rechnen zur Ausbildung. Sie kann **auf Antrag** von der Bezirksregierung um diese Zeiten verlängert werden.

Ausgabe der Bescheinigung → § 39 (4) OVP

Bei erstmalig oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung wird Ihnen eine Bescheinigung **mit Postzustellungsurkunde** zugesandt, die auf den Tag datiert ist, an dem Sie die Prüfung nicht bestanden haben.

Wiederholung der Staatsprüfung → § 38 (1) OVP

Die Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. Sie verbleiben ohne Unterbrechung im Prüfungsverfahren und müssen sich deshalb auch nicht zur Wiederholungsprüfung melden.

Verlängerung der Ausbildung nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung → § 38 (2) OVP

Bei erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung wird die Ausbildung generell um **6 Monate** – gerechnet ab dem ursprünglichen Ende der Ausbildung – verlängert.

In Fällen, in denen die Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde,

- weil die Meldung zur Prüfung nicht rechtzeitig erfolgte,

- weil die Staatsprüfung ohne schwerwiegenden Grund nicht angetreten wurde,
- weil ein ordnungswidriges Verhalten (z.B. Täuschungsversuch) vorlag,

entscheidet das Prüfungsamt über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. In der Regel ist in diesen Fällen von einer Verlängerung von weniger als 6 Monaten auszugehen.

Akteneinsicht

Sie können erst **nach Abschluss der gesamten Prüfung** und Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung im Prüfungsamt Einsicht in Ihre Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen und ist in der Regel nur **einmal** möglich.

Akteneinsicht kann nur erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist (also ein Jahr nach Entgegennahme des Zeugnisses über eine bestandene Staatsprüfung, ein Monat bei erfolgter Rechtsbehelfsbelehrung nach nicht bestandener Prüfung). Die Akteneinsicht ist beim Prüfungsamt **schriftlich zu beantragen**.

Gegenäußerung → § 16 (5) OVP

Innerhalb einer Woche nach Aushändigung haben Sie das Recht der Gegenäußerung zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 14 VOBASOF und § 16 OVP der Schulleitung und des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Damit wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, die eigene Sicht und Meinung darzustellen. Da die **Gegenäußerung keinen Widerspruch** darstellt, wird sie zur Kenntnis genommen und Ihrer Personalakte beigefügt, ohne dass eine Rückmeldung gegeben wird.

Zu den Beurteilungsbeiträgen von Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrern oder von Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbildern ist keine Gegenäußerung vorgesehen.

Widerspruch → § 30 (5) OVP

Ein Widerspruch gegen die Langzeitbeurteilungen und gegen Prüfungsleistungen ist erst **nach Erhalt des Zeugnisses** über eine bestandene Staatsprüfung **bzw.** nach dem Erhalt einer **Bescheinigung** über eine nicht bestandene Staatsprüfung möglich.

Der Widerspruch ist bei einer nicht bestandenen Staatsprüfung **innerhalb eines Monats** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesprüfungsamt einzureichen. Die Widerspruchsfrist beträgt für den Fall, dass keine Rechtsbehelfsbelehrung ergeht, ein Jahr. Ein Widerspruch kann gegen das Gesamtergebnis der Staatsprüfung und gegen jede Teilleistung, die in die Gesamtnote eingeht, eingelegt werden. Sie müssen die Gründe für den Widerspruch gegen Ergebnisse der Staatsprüfung detailliert auführen und auch Nachweise für Ihre Einschätzung erbringen.

Beachten Sie bitte, dass die Beurteilerinnen und Beurteiler sowie Prüferinnen und Prüfer in ihrer Beurteilungs- und Prüfungstätigkeit unabhängig sind. Nach gängiger Rechtsprechung bewerten die zu einem höchstpersönlichen Fachurteil berufenen Personen aufgrund ihrer Sach- und Fachkenntnis nach pädagogischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Kriterien, denen regelmäßig ein erheblicher subjektiver Einschlag anhaftet, ob die Leistung des Prüflings gut, mittelmäßig oder mangelhaft ist.

Ein Widerspruchsverfahren hat von daher nur Aussicht auf Erfolg, wenn Sie nachweisen, dass kein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt wurde, dass die Beurteilerinnen und Beurteiler sowie Prüferinnen und Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind, dass sie die allgemein anerkannten Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet haben, dass sie sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen oder dass die Bewertung durch den Prüfungsausschuss unter keinem erdenklichen wissenschaftlichen oder pädagogischen Gesichtspunkt gerechtfertigt sein kann und daher willkürlich ist.

Nach geltenden prüfungsrechtlichen Vorschriften ist das Prüfungsamt bei Widerspruchsverfahren generell gehalten, von den Personen, die die von Ihnen angegriffene Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistung vorgenommen haben, Stellungnahmen einzuholen. Eine Neubewertung durch weitere Personen erfolgt nicht.

Teil B: Hinweise für Prüferinnen und Prüfer

Vorbemerkung

Die „Hinweise für Prüferinnen und Prüfer“ des Prüfungsamtes bezogen auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes vom 10.04.2011 gelten auch für das Prüfungsverfahren gemäß § 16 VOBASOF. **Insofern wird auf diese verwiesen.**

Abweichungen und Besonderheiten sind im Folgenden kurz dargestellt:

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- Eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter oder eine Schulaufsichtsbeamtin bzw. ein Schulaufsichtsbeamter als vorsitzendes Mitglied; i.d.R. mit der Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung
- Die Leiterin oder der Leiter der fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe
- Eine Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder, die an der Ausbildung nicht beteiligt war

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verfügt über die Befähigung für die sonderpädagogische Fachrichtung des Prüflings.

Vertretungsregelungen am Prüfungstag

Vertretungsregelungen müssen mit Blick darauf getroffen werden, dass die sonderpädagogische Fachrichtung des Prüflings wenigstens durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten ist.

Die **Leiterin oder der Leiter der überfachlichen Ausbildungsgruppe** kann **nicht vertreten werden**. Ist sie oder er am Prüfungstag verhindert, ist die Prüfung abzusetzen und das Prüfungsamt zu informieren.

Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende bei Nichterscheinen durch die stellvertretende Schulleitung der Ausbildungsschule vertreten werden, sofern sie nicht an der Ausbildung und Beurteilung des Prüflings direkt beteiligt war, oder durch eine Schulleitung einer schulformgleichen Nachbarschule.

Die weitere Seminarausbilderin oder der weitere Seminarausbilder kann nur durch eine andere Seminarausbilderin bzw. einen anderen Seminarausbilder vertreten werden, die oder der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war.

Prüfungsleistungen

Die Staatsprüfung besteht aus **einer** Schriftlichen Arbeit, **einer** Unterrichtspraktischen Prüfung, die in einem der Fächer stattfindet, für das bereits eine Lehrbefähigung vorliegt, und einem Kolloquium von **60 Minuten**.

Alle Prüfungsleistungen werden mit einer ganzen Note gemäß § 28 OVP bewertet.

Schriftliche Arbeit

Da § 16 VOBASOF nur eine Unterrichtspraktische Prüfung vorsieht, für die eine Schriftliche Arbeit anzufertigen ist, wird den Prüflingen nahe gelegt, den Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung nicht vor die 2. Unterrichtsstunde zu legen.

Insofern bleibt dem Prüfungsausschuss in der Regel genügend Zeit, die Schriftliche Arbeit **vor** Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung zu lesen und zu bewerten.

Unterrichtspraktische Prüfung

In der Unterrichtspraktischen Prüfung werden die **fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Leistungen** bewertet.

Die Unterrichtspraktische Prüfung wird in der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt. Die Prüfung findet in einem der Fächer statt, für das bereits eine Lehrbefähigung vorliegt. Das Fach hat der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung benannt.

Gespräch

Vor der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung führen der Prüfling und der Prüfungsausschuss ein Gespräch von etwa **30 Minuten** Dauer mit dem Ziel, die Fähigkeit des Prüflings zu ermitteln, Planung und Durchführung des Unterrichts miteinander in Beziehung zu setzen.

Zur Vorbereitung des Gesprächs sollen dem Prüfling **15 Minuten** gewährt werden. Eine Beratung durch an der schulischen Ausbildung Beteiligte ist hierbei nicht zulässig.

Der Prüfling eröffnet das Gespräch mit einer Reflexion von ca. **10 Minuten** Dauer.

Kolloquium

Das Kolloquium dauert **60 Minuten** und wird als mündliche Prüfung ausgestaltet, in dem insbesondere die in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung erworbenen Kompetenzen nachzuweisen sind.

Der Prüfling soll sich im Kolloquium mit komplexen sonderpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen und zeigen, dass er die geforderten Standards für professionelles **sonderpädagogisches** Lehrerhandeln erreicht hat.

Im Zentrum stehen die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen gemäß § 10 (3) VOBASOF.

Zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen soll der Prüfling im Kolloquium komplexe Handlungssituationen **mit Bezug zu sonderpädagogischen Handlungsfeldern** theoriegeleitet analysieren, fachbezogen erörtern und praxisbezogen reflektieren.

Bestehensregelungen

Die Staatsprüfung ist am Prüfungstag bestanden, wenn

- das ermittelte Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und
- die Note der Unterrichtspraktischen Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und
- die Note des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

Falls die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens „ausreichend“ (4,00) ist, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungstag findet nicht statt.

Sonstiges

Kontakt zum Landesprüfungsamt

Das Landesprüfungsamt erreichen Sie wie folgt:

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37
D-44227 Dortmund
Tel.: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79

Homepage

Die Internetanschrift des Landesprüfungsamtes lautet: www.pruefungsamt.nrw.de

Auf der Homepage des Landesprüfungsamtes finden Sie neben den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der einzelnen Arbeitsbereiche auch allgemeine Termine des Prüfungsverfahrens, die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und Verfügungen des Landesprüfungsamtes.

Formulare

Die Formulare, die Sie im Rahmen Ihres Prüfungsverfahrens benötigen, erhalten Sie entweder in Ihrem ZfsL oder Sie können diese von der [Homepage](#) des Landesprüfungsamtes herunterladen.